



stärkt die Konsumenten

Bern, September 2016

Merkblatt

Kursverträge

Heute gibt es ein grosses Angebot an Kursen in verschiedensten Bereichen. Leider kommt es dabei in manchen Fällen zu Problemen: Was, wenn der Kurs nicht der Vereinbarung entspricht? Was, wenn man nach einigen Lektionen nicht mehr teilnehmen kann oder will? Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Informationen zum Thema „Kursverträge“.

Kursverträge: Nicht im Gesetz

Das Gesetz regelt den Kursvertrag nicht explizit. Er enthält Elemente des Auftrags (Unterricht) und des Miet- (Kursunterlagen werden zur Verfügung gestellt) oder des Kaufvertrags (Kursunterlagen müssen gekauft werden).

Pflichten des Kursanbieters

In der Regel verpflichtet sich der Kursanbieter, der Kundin bestimmte Fähigkeiten zu vermitteln. Ein Lernerfolg ist dabei nicht geschuldet, der Kursleiter muss lediglich sorgfältig arbeiten ([Art. 398 OR](#)). Hauptpflicht des Anbieters ist es, der Kundin in geeigneter Weise die entsprechenden Fähigkeiten zu den vereinbarten Bedingungen zu vermitteln. Im Gegenzug schuldet die Kundin dem Anbieter ein Entgelt.

Jederzeitige Kündigung

Da der Kursvertrag auftragsrechtliche Komponenten enthält, steht der Kundin grundsätzlich ein zwingendes, jederzeitiges Kündigungsrecht gemäss [Art. 404 Abs. 1 OR](#) zu. Dieses Recht kann auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht beseitigt werden. Wird der Kursvertrag einige Zeit vor Kursbeginn gekündigt, hat der Kursanbieter

Anspruch auf Vergütung des bereits geleisteten Aufwands, nicht aber auf das gesamte Kursgeld.

Schadenersatz bei Kündigung zur Unzeit

Anders ist es, wenn die Kündigung zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt: Wenn Sie z.B. schon mehrere Lektionen eines aufbauenden Kurses besucht haben, schulden Sie dem Kursanbieter im Falle einer Kündigung Schadenersatz ([Art. 404 Abs. 2 OR](#)). Grund: Es entsteht ein finanzieller Schaden, weil der freigewordene Platz in der Regel nicht mehr besetzt werden kann.

Kündigung aus wichtigem Grund

Nochmals anders ist die Situation, wenn die Kündigung aus einem wichtigen oder zumindest sachlich vertretbaren Grund erfolgt. Dies ist etwa der Fall, wenn der Unterricht nicht der Vereinbarung entspricht oder die vereinbarten Kurszeiten nicht eingehalten werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist kein Schadenersatz geschuldet. Vor der Kündigung sollten Sie die Mängel dem Kursleiter oder der Schulleitung melden und verlangen, dass sie behoben werden.

Wichtig: AGB lesen

Lesen Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor Abschluss des Vertrags in aller Ruhe durch und achten Sie insbesondere darauf, wie die Kündigung geregelt ist:

- Kann auch nach Kursbeginn gekündigt werden?
- Ist eine Kündigung kostenfrei möglich?
- Muss die Kündigung in einer bestimmten Form erfolgen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.
[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.
Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönner und Förderer: 031 370 24 25

Jetzt Gönner oder Förderer werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch
Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24